

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 54.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

in mora, non nata scil. obligatione, quia ante  
existentem conditionem non nascitur obli-  
gatio.

Kläger sagt triplicando, daß die angezogene  
conditio non expressè, sed tacitè inesser: der-  
gleichen conditiones aber suspendirè keine obli-  
gation, per l. si ita. 65. s. illi si voler. D. de legat. 1.

### Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen  
Maxii Klägern an einem / Sezi Beklagten an  
andern Theil / geben zc. diesen Bescheid: daß Be-  
klagter / seines Vorwendens ungeacht / die wegen  
des Titii Nichtstellung / die verheßene 100. Du-  
caten Klägern auszuführen schuldig.

### Cal. 54.

Georg Stephan hat mit Martin Dierichen ei-  
nen Vertrag auffgericht / des inhalts / daß er ihm  
gegen Uteferung 50. Klaftern Holzes nicht allein  
jede Klafter mit 4. Reichschalern bezahlen / son-  
dern auch darzu 300. Thaler bares Geldes leihen  
wolle. Nun hat er ihm hierauff die 50. Klaftern  
Holz geliefert / begehret demnach nicht allein die  
Zahlung / sondern auch die 300. Thaler / fundirt  
sich in actione præscriptis verbis l. 1. vers. quo-  
ties enim. D. de æstim. præscript. verb. § l. quoties. 22.  
D. de præscript. verb. l. iurū gentium. 7. in pr. vers.  
sed etsi in alium. D. de pact. Melasius in Discurs. A.  
cad.

cad. ad natur  
Claf. 4. all. 40.  
Martin D  
Klaftern Ho  
Thaler leihen  
liffe caution  
Kläger ac  
tion nicht ve  
Beklagter j  
lius cautio  
Beklagte  
Thaler ihm  
als wenn er  
de/er würde j  
darmit er der  
desio besser ge

Wiel D  
goblen  
Thaler  
reus  
nem  
licet  
de pro  
Franci  
So wi

ead. ad l. naturali. 5. D. de praescripts. verb. Oldend.  
Clas. 4. alt. 40.

Martin Dietrich erbeut sich die 50. gelieferte  
Klaftern Holz zu bezahlen / wil ihm auch 300.  
Thaler leihen / jedoch auff gnugsame vnd annem-  
liche caution.

Kläger acceptirt beydes / wil sich aber zur cau-  
tion nicht verstehen / noch schuldig erachten / weil  
Beklagter ihm 300. Thaler sine mentione ul-  
lius cautionis zu leihen versprochen.

Beklagter sagt duplicando : er herre die 300.  
Thaler ihm zu leihen ander gestalt nicht zugesagt /  
als wenn er ihm caution davor prästiren wür-  
de / er würde ihn auch bestwegen nicht verdencken /  
darnit er der restitution halber solcher Gelder  
desto besser gesichert were.

### Nota.

Weil Beklagter die 50. Klaftern Holz zu be-  
zahlen sich erbeut / wegen der zugesagten 300.  
Thaler / aber seine duplica affirmativa ist /  
reus autem tenetur probare duplicatio-  
nem. & id. in quo se fundat. de qua videre  
licet Meyer in Coll. Arg. th. 4. in fin. & seq. D.  
de prob. & prasump. & tr. de proband. neg.  
Francisc. Hercul. Perus. & Martinus de sano.  
So wird nachfolgender weise verabschiedet.

Q

Be

## Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd ferner Vorbringen  
 Georg Stephan Klägern an einem / Martin Di-  
 trichen Beklagten anders Theils / geben Richter  
 vnd Besizer der Stadtgerichte diesen Be-  
 scheid : daß Beklagter Klägern die gelieferten  
 Klaffern Holz vor jede Klaffter 4 Thaler zu be-  
 zahlen / auch seiner hierüber ihm gethaner Zusage  
 nach / die 100. Thaler zu leihen schuldig / er könne  
 vnd wolte dann erweisen / daß er solch darleihen  
 ander gestalt verwilligt / als wenn ihm Kläger zu-  
 vorn annemliche vnd gerichtliche caution würd-  
 lich bestellen würde / darauß ferner ergienge / was  
 sich gebühret.

## Cas. 55.

Sempronius schenckt Titio sein Gut / mit vor-  
 behalt des Nießbrauchs auff sein Lebzeit / Hernach  
 verobligirt vnd verpfendet er solch Gut Sejo vor  
 100. Gulden / Dahero entsethet die Frage : Ob  
 dieser Contractus pignoris gültig sey ?

Sejus klagt / Fundirt seine intencion in con-  
 tractu pignoris, ex quo hypothecariam insti-  
 tuit. per l. si fundus. 16. §. in vindicatione. D. de pign.  
 & hypoth. l. 2. C. si unus ex plurib. hered.

Titius excipit / Sempronius habe nicht sein /  
 sondern ein frembde Gut verpfendet vnd verobli-  
 girt / per l. qua praediu suos cu duab. l. l. c. si a-  
 lien.